

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom . .

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom . . , hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung vom . . folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.

(2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldéponie Cottbus - Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus und von ihr Beauftragter.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen.

Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne 60 l	
wöchentliche Abfuhr	94,64 €
14tägliche Abfuhr	47,32 €
2. Mülltonne 80 l	
wöchentliche Abfuhr	125,84 €
14tägliche Abfuhr	62,92 €
3. Mülltonne 110/120 l	
wöchentliche Abfuhr	189,28 €
14tägliche Abfuhr	94,64 €
4. Mülltonne 240 l	
wöchentliche Abfuhr	378,04 €
14tägliche Abfuhr	189,02 €
5. Müllgroßbehälter 770 l	
wöchentliche Abfuhr	1.213,68 €
Abfuhr zweimal pro Woche	2.427,36 €

6. Müllgroßbehälter 1,1 m ³	
wöchentliche Abfuhr	1.733,68 €
Abfuhr zweimal pro Woche	3.467,36 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,10 €/Stück.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Beseitigung von Abfällen auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus - Saspow gemäß Abs. 4 a) bis c) sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des Abfalls und gemäß Abs. 4 d) das Volumen des Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Bei Vermischungen der Abfallarten wird die Gebühr auf Basis der jeweils höchsten Gebühr ermittelt.

(4) a) Für die Annahme und Beseitigung der Abfälle auf der Deponie Cottbus-Saspow vom 01.01. bis 31.05.2005 werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Anhang I ist Bestandteil der Satzung.

b) Für die Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen aus Haushalten durch private Kleinanlieferer werden vom 01.01. bis 31.05.2005 folgende Gebühren pro Anlieferung erhoben:

- bis 1m³ /Anlieferung	gebührenfrei
- > 1m³ /Anlieferung	Tonnagegebühr entsprechend der angelieferten Abfallart

c) Bei der Anlieferung von verschiedenen Abfallarten, die miteinander vermischt sind, gilt für die gesamte Abfallmenge die jeweils höchste Gebühr.

d) Für die Annahme und Verwertung von Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten erfolgt

1. bis **1 m³** je Anlieferung am Wertstoffhof der COSTAR, die Annahme ist gebührenfrei

2. bis **2 m³** je Anlieferung an der Deponie, die Annahme ist gebührenfrei

3. > **2 m³** je Anlieferung an der Deponie zu einer Gebühr von 4,35 €/m³

(5) Für die Annahme von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle i. S. von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 11,60 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 ist:

(1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,

(1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsbe-rechtigte oder der unmittelbare Besitzer,

(1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994

(BGBL. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1.1 und 1.2 Genannten.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

(2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Entsorgungsanlage nach § 2 Abs. 3 ist

- a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer
- b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

(3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Besitzer.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Wird ein Grundstück im Laufe des Haushaltsjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Haushaltsjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet; der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.

(3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage.

(5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.

(4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird die auf dem Übernahmeschein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 7, mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Der § 7 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den . . .

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus